

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 337/2012

Sitzung vom 20. Februar 2013

169. Postulat (Good Governance des Kantons Zürich)

Die Kantonsräte Heinz Kyburz, Männedorf, Hans Peter Häring, Wettswil, und Erich Vontobel, Bubikon, haben am 26. November 2012 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, welche gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten und welche Massnahmen zu treffen sind, um eine gute Regierungsführung (Good Governance) zu erreichen, die bei allen bedeutungsvollen Entscheiden den Einbezug der ganzen Regierung und nicht nur der einzelnen Direktionsvorsteher gewährleistet.

Begründung:

Gute Regierungsführung (deutsch für Good Governance) bezeichnet ein gutes Steuerungs- und Regelungssystem und beinhaltet gutes Regierungs- und auch Verwaltungshandeln, einschliesslich einer guten Haushalts- bzw. Budget-Mittel-Bewirtschaftung. Dies erfordert, dass bedeutungsvolle Entscheide vom Gesamtregierungsrat und nicht nur von den einzelnen Direktionsvorstehern getroffen werden. Analog zu den Gemeinden und zur Privatwirtschaft soll die Regierung dafür besorgt sein, dass alle in ihrem Verantwortungsbereich liegenden bedeutungsvollen Gegebenheiten nicht nur den einzelnen Direktionsvorstehern, sondern dem Gesamtregierungsrat zur Kenntnis gebracht werden, um rechtzeitig und nachhaltig die erforderlichen Massnahmen ergreifen und Entscheide fällen zu können. Der Regierungsrat soll insbesondere prüfen, welche Richtlinien und Abläufe verändert werden müssen, damit die Regierung über alle wesentlichen Informationen verfügt und dadurch sachlich richtige Entscheide fällen kann.

Anlass für dieses Postulat ist der Bericht der PUK BVK, welcher aufgezeigt hat, dass die einzelnen Direktionen vorwiegend nur ihre «Gärtchen» pflegen und der Informationsfluss über bedeutende Gegebenheiten bis zum Gesamtregierungsrat oft nicht sichergestellt ist. So muss künftig gewährleistet sein, dass der Gesamtregierungsrat z. B. zu Anlagestrategien, zu strategischen Entscheiden in der BVK und zu Abklärungen der Staatsanwaltschaft über Chefbeamte einbezogen wird.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Heinz Kyburz, Männedorf, Hans Peter Häring, Wettswil, und Erich Vontobel, Bubikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss Art. 65 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) fasst der Regierungsrat seine Beschlüsse als Kollegialbehörde (Abs. 1). Die Vorbereitung der Regierungsgeschäfte und der Vollzug der Beschlüsse werden auf die Direktionen verteilt, denen je ein Mitglied des Regierungsrates vorsteht (Abs. 2 und 3). Der Regierungsrat kann den Direktionen und den ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten Geschäfte zur selbstständigen Erledigung übertragen (Abs. 4).

Die Konkretisierung dieser verfassungsmässigen Vorgaben erfolgt im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR, LS 172.1) und in der gleichnamigen Verordnung (VOG RR, LS 172.11). In § 11 OG RR wird ausdrücklich festgehalten, dass die Mitglieder des Regierungsrates der Vertretung des Kollegiums gegenüber ihrer Stellung als Vorsteherin oder Vorsteher der Direktion den Vorrang einräumen. Im Anhang 1 zur VOG RR werden die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen festgelegt, im Anhang 3 zur VOG RR die selbstständigen Entscheidkompetenzen der Verwaltungseinheiten. Im Übrigen enthalten verschiedene Spezialgesetze ausdrückliche Kompetenzregelungen für den Regierungsrat.

Die Kompetenzverteilung ist nach folgenden Gesichtspunkten angelegt:

1. Wichtige Entscheidungen sind dem Regierungsrat als Gesamtbehörde vorbehalten.
2. Bei der Aufteilung auf die Direktionen sind insbesondere der Zusammenhang der Aufgaben, die Zweckmässigkeit der Führung sowie die Belastung der Direktionsvorsteherinnen und -vorsteher und die sachliche und politische Ausgewogenheit unter den Direktionen zu beachten (§ 38 Abs. 2 OG RR).
3. Die Direktionen und die Staatskanzlei bereiten die Geschäfte des Regierungsrates vor und stellen Antrag. Bei Geschäften von wesentlicher Bedeutung kann der Regierungsrat der vorberatenden Stelle die inhaltlichen Ziele und den Rahmen vorgeben (§ 14 Abs. 1 und 2 OG RR).

4. Ausserhalb der formellen Antragstellung sieht § 30 VOG RR zudem als ständige Sitzungstraktanden des Regierungsrates Mitteilungen (lit. a.) und Orientierung Aussenbeziehungen (lit. b) vor, die u. a. dazu dienen, den Regierungsrat über ausserordentliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit den von den Direktionen und der Staatskanzlei bearbeiteten Geschäften zu informieren.

Diese Ausführungen zeigen, dass die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung bereits heute so angelegt ist, dass die mit dem Postulat angestrebte Wahrnehmung wichtiger Aufgaben durch den Regierungsrat sichergestellt ist. Weiter gehende Regelungen sind nicht erforderlich.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 337/2012 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, an die Direktionen des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi